

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Soziologie (einjährig)
an der Universität Duisburg-Essen
vom 22. Juli 2021**

(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 623 / Nr. 104)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 17. März 2022
(Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 115 / Nr. 34)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Besondere Ziele des Studiums
- § 4 Forschungspraktikum
- § 5 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1a: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (einjährig) (Vollzeit)

Anlage 1a: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (einjährig) (Teilzeit)

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungsordnung ergänzt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Arbeit - Organisation - Gesellschaft, Behavioural Data Science, Migration und Globalisierung, Soziologie und Soziologie (einjährig) an der Universität Duisburg-Essen.

Sie enthält die studiengangsspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studium und zu den Prüfungen im Masterstudiengang Soziologie (einjährig) an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2
Studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziologie (einjährig) ist der erfolgreiche Abschluss

- des Bachelorstudiengangs Globale und Transnationale Soziologie an der Universität Duisburg-Essen oder
- eines gemäß § 63a HG gleichwertigen Abschlusses an einer in- oder ausländischen Hochschule.

Dabei sind mindestens 120 ECTS-Credits im Bereich Soziologie oder Sozialwissenschaften nachzuweisen.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss mindestens 2,5 betragen.

Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Besondere Ziele des Studiums**

(1) Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen soziologischen Aufgabestellungen in wissenschaftlichen und beruflichen Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden. Im Masterstudiengang Soziologie (einjährig) erhalten die Studierenden eine wissenschaftlich fundierte und problemlösungsorientierte Ausbildung für Tätigkeiten in Wissenschaft und For-

schung im nationalen und internationalen Kontext, insbesondere in forschungsnahen Institutionen, sowie für Leitungspositionen in Unternehmen, Verbänden, Institutionen, Verwaltungen etc.. Durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die Einbeziehung in Forschungsprojekte fördert der Studiengang Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit sowie unabhängiges und analytisches Denken.

(2) Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Übersicht in Anlage 2.

§ 4 Forschungspraktikum

- (1) Im Masterstudiengang Soziologie (einjährig) ist ein integriertes Forschungspraktikum zu absolvieren.
- (2) Es dient der Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsprojekte. Im Rahmen des Forschungspraktikums weisen die Studierenden nach, unter Betreuung im Rahmen von Forschungsprojekten für Teilaufgaben eigenständig oder unter Anleitung angemessene Lösungsansätze zu entwickeln und diese nach dem aktuellen Stand der Forschung umzusetzen. Das Forschungspraktikum wird an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften oder an einer Forschungseinrichtung, die sozialwissenschaftliche Fragestellungen bearbeitet, absolviert.
- (3) Das Forschungspraktikum wird von Seiten des Instituts für Soziologie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut.
- (4) Das Thema ist im Rahmen einer Projektarbeit zu bearbeiten und erfordert im Rahmen eines Forschungskolloquiums eine mündliche Ergebnispräsentation. Es gelten die Vorgaben zum wissenschaftlichen Arbeiten im Institut für Soziologie.

§ 5¹ Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit im Masterstudiengang Soziologie (einjährig) kann nur zugelassen werden, wer die für die Anmeldung vorgeschriebenen 20 ECTS-Credits erworben und aktiv am Kolloquium zur Masterarbeit teilgenommen hat.

§ 6 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2021/2022 im Masterstudiengang Soziologie (einjährig) an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids der Dekanin der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 23.06.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Juli 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1a: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (einjährig) (Vollzeit)²

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS Pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Modulabschluss			
										Studienleistung	Prüfungsleistung		
MA-SOZ1j-01	Modul 1: Theoretische Grundlagen	1/1 (P)	10	1	Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Studienleistung lt. MHB	schriftliche Hausarbeit		
				1	Theoriebildung	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme				
MA-SOZ1j-02	Modul 2: Methoden der empirischen Sozialforschung	1/1 (P)	10	<i>Die Studierenden absolvieren LV I (Pflicht) und nach Wahl LV II oder LV III (Wahlpflicht)</i>									
				1	Einführung in multivariate Analyseverfahren	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)				Klausur (50%)	
				1	Vertiefung Qualitative Methoden (<i>wechselndes Angebot</i>)	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	schriftliche Ausarbeitung eines Themas (z.B. Hausarbeit, empirische Auswertung) (50%)			
				1	Methodologie & Forschungsdesign	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme				

MA-SOZ1j-03	Modul 3: Projektpraxis (Lehrforschung)	1/1 (P)	10	1	Projektpraxis Teil 1	1/1 (P)	Projektpraxis	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Zwischenpräsentation am Ende des 1. Semesters (unbenotet)	benoteter For- schungs- bericht
		1/1 (P)		2	Projektpraxis Teil 2	1/1 (P)	Projektpraxis	2 (5 ECTS)			
MA-Soz1j-04	Modul 4: Abschlussmodul	1/1 (P)	30	1	Kolloquium	1/1 (P)	Kolloquium	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme am Kolloquium und 20 ECTS		
				2	Masterarbeit	1/1 (P)		(25 ECTS)			Masterarbeit

Anlage 1b: Studienplan für den Masterstudiengang Soziologie (einjährig) (Teilzeit)³

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS Pro Veranstaltung	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Modulabschluss			
										Studienleistung	Prüfungsleistung		
MA-SOZ1j-01	Modul 1: Theoretische Grundlagen	1/1 (P)	10	1	Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)		Studienleistung lt. MHB	schriftliche Hausarbeit		
				2	Theoriebildung	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme				
MA-SOZ1j-02	Modul 2: Methoden der empirischen Sozialforschung	1/1 (P)	10	<i>Die Studierenden absolvieren LV I (Pflicht) und nach Wahl LV II oder LV III (Wahlpflicht)</i>									
				1/2	Einführung in multivariate Analyseverfahren	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)				Klausur (50%)	
				1/2	Vertiefung Qualitative Methoden (wechselndes Angebot)	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme		schriftliche Ausarbeitung eines Themas (z.B. Hausarbeit, empirische Auswertung) (50%)		
				1/2	Methodologie & Forschungsdesign	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme				

MA-SOZ1j-03	Modul 3: Projektpraxis (Lehrforschung)	1/1 (P)	10	1	Projektpraxis Teil 1	1/1 (P)	Projektpraxis	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme	Zwischenpräsentation am Ende des 1. Semesters (unbenotet)	benoteter Forschungsbericht
		1/1 (P)		2	Projektpraxis Teil 2	1/1 (P)	Projektpraxis	2 (5 ECTS)			
MA-Soz1j-04	Modul 4: Abschlussmodul	1/1 (P)	30	3	Kolloquium	1/1 (P)	Kolloquium	2 (5 ECTS)	aktive Teilnahme am Kolloquium und 20 ECTS		
				3+4	Masterarbeit	1/1 (P)		(25 ECTS)			

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Theoretische Grundlagen

Inhalte:

- Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung
- Theoriebildung

Lern-/Kompetenzziele:

- Was sind zentrale wissenschaftstheoretische Positionen in der Soziologie? Wie verändern sich Fragestellung und Forschungsdesign, je nachdem welche theoretische Perspektive eingenommen wird? Die beiden Seminare dieses Moduls vermitteln vertiefende Kenntnisse der zentralen wissenschaftstheoretischen und wissenschaftssoziologischen Grundlagen soziologischer Forschung. Außerdem werden Kenntnisse dazu vermittelt, wie soziologische Theorien empirische Sozialforschung strukturieren und wie empirische Forschung zur Bildung, Bestätigung oder Widerlegung soziologischer Theorien beiträgt.

Modul 2: Methoden der empirischen Sozialforschung

Inhalte:

- Quantitative Methoden: Einführung in multivariate Analyseverfahren
- Qualitative Methoden (wechselndes Angebot)
- Methodologie und Forschungsdesign

Lern-/Kompetenzziele:

- Vermittelt werden Methodenkenntnisse in quantitativen und/oder qualitativen Methoden sowie in Methodologie & Forschungsdesign, um ein Verständnis für die methodischen Grundannahmen und unterschiedlichen Forschungsdesigns zu entwickeln.
- Die Studierenden lernen wissenschaftstheoretische Positionen in ihrer praktischen Auswirkung auf die Forschungsarbeit begreifen. Wissenschaftstheoretische Prämissen und die Methodologie eines spezifischen Auswertungsverfahrens werden vermittelt.
- Die Studierenden verfügen über grundlegende Kompetenzen in der begründeten Wahl von Forschungsmethoden in der quantitativen und der qualitativen empirischen Sozialforschung bzw. der begründeten Kombination verschiedener Methoden.
- Ziel ist zum einen die Befähigung zur eigenständigen und kritischen Auseinandersetzung mit den in der Forschungsliteratur verwendeten Methoden und zum anderen die Befähigung eigenständig qualitative und quantitative empirische Analysen durchführen zu können.

Modul 3: Projektpraxis (Lehrforschung)

Inhalte:

- Angeleitet und unterstützt durch die Lehrperson erarbeiten sich die Studierenden eigenständig ein vorgegebenes Forschungsfeld. In diesem Forschungsfeld sind konkrete Forschungsfragen zu identifizieren, die von den Studierenden allein oder in Gruppen während der Laufzeit der Veranstaltung eigenständig bearbeitet werden. Das Seminar zielt auf die Befähigung zu kompetenter sozialwissenschaftlicher Forschungsleistung unter Anwendung fortgeschrittener Methoden der quantitativen oder qualitativen empirischen Sozialforschung. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eigenständig Forschungsvorhaben zu entwickeln und zu bearbeiten.

Lern-/Kompetenzziele:

Die Lehrforschung zielt auf die Befähigung zu kompetenter sozialwissenschaftlicher Forschungsleistung. Die Studierenden entwickeln:

- die Fähigkeit, auf der Grundlage einer theoretischen Problemstellung entsprechende Forschungshypothesen zu formulieren und ein adäquates Forschungsdesign zu deren empirischen Überprüfung mit seinen einzelnen Arbeitsschritten zu entwickeln und zu begründen; für theoretisch generalisierende Forschung entwickeln die Studierenden felderschließende Hypothesen und wählen Erhebungs- und Auswertungsverfahren, die den Forschungsstand zu der von ihnen entwickelten Fragestellung erweitern können.
- praktische Erfahrungen in der Erhebung und/oder Auswertung von Primär- und Sekundärdaten mit Hilfe der gängigen Methoden der qualitativen und/oder quantitativen Sozialforschung und/oder in der Sekundäranalyse von Daten der amtlichen Statistik sowie der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung;
- einen Einblick in die Anwendungsfelder fortgeschrittener Erhebungs- und Auswertungsmethoden und Auswertungsverfahren sowie ein Problembewusstsein in Hinblick auf die Anwendungsmöglichkeiten und den Ertrag der jeweiligen Methoden und Verfahren;
- die Befähigung zur strukturierten und verständlichen Präsentation von Forschungsergebnissen entsprechend der international üblichen Formen des wissenschaftlichen Vortrags und des wissenschaftlichen Aufsatzes;
- Erfahrung in der Arbeit in wissenschaftlichen Projektgruppen und damit zusammenhängender Aspekte der Teamarbeit, Projektplanung und -organisation.

Modul 4: Abschlussmodul

Inhalte:

entfällt

Lern-/Kompetenzziele:

- Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.

¹ § 5 wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 115 / Nr. 34), in Kraft getreten am 18.03.2022

² Anlage 1a wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 115 / Nr. 34), in Kraft getreten am 18.03.2022

³ Anlage 1b wird neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 17.03.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 115 / Nr. 34), in Kraft getreten am 18.03.2022